

Anlage 1

Finanzamt Mosbach
Pfalzgraf-Otto-Straße 5
74821 Mosbach

Stuttgart, den 28.08.2018

Ihr Ansprechpartner: Frau Dr. Jutta Stuibler-Treder
Dd.: Herr Günter Haag

Stadtwerke Eberbach, Güterbahnhofstraße 4, 69412 Eberbach
Steuer-Nr. 40001/00475

hier: Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Eberbach beantragen wir die Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO in Verbindung mit der StAuskV vom 30.11.2007.

A. Sachverhalt

Die Stadtwerke Eberbach werden derzeit als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Sondervermögen der Stadt Eberbach mit den Sparten Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Bäder, Nahverkehr, Hafen und Fähre geführt. Die Stadtwerke Eberbach beabsichtigen die Ausgliederung der Strom- und Gasversorgungssparten in die bestehende Tochtergesellschaft e.con GmbH unter Verbleib der Wasserversorgung sowie der Bäder und des Nahverkehrs im Eigenbetrieb. Die e.con GmbH ist derzeit als Energieversorgungsunternehmen im Wesentlichen im Bereich der Erneuerbaren Energieanlagen tätig und bietet Contractinglösungen im Bereich der Wärmeversorgung an. Zwischen dem Eigenbetrieb Stadtwerke - dessen Firmenname zusammen mit der Satzungsänderung angepasst werden soll - und der e.con GmbH, die in Stadtwerke Eberbach GmbH umfirmiert werden soll, soll eine ertragsteuerliche Organschaft begründet

werden. Die Fähre und der Hafen sollen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf die Stadt zurückübertragen werden. Ferner soll ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob es weitere ertragbringende Tätigkeiten in der Stadt Eberbach gibt, die aus Synergiegründen in den verbleibenden Eigenbetrieb verlagert werden können. Die geplante Ausgliederung der Strom- und Gasversorgungssparten soll aber unabhängig davon erfolgen.

B. Steuerrechtliche Würdigung

Zur steuerlichen Würdigung des Sachverhalts in Bezug auf die Ausgliederung der Strom- und Gasversorgung als steuerliche Teilbetriebe auf die e.con GmbH und zur Problematik des Erhalts der Querverbundsvoraussetzungen zwischen den Sparten in der e.con GmbH und den Sparten im Eigenbetrieb Stadtwerke nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ausgliederung Strom- und Gasversorgung in die e.con GmbH

Die Herauslösung der Strom- und Gasversorgung aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke soll im Wege einer Ausgliederung nach dem UmwG gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG i.V.m. § 20 UmwStG mit steuerlicher Wirkung zum 01.01.2020 erfolgen. Grundlage der im ersten Halbjahr 2020 zu Buchwerten ohne Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven geplanten Ausgliederung soll die Stichtagsbilanz des Eigenbetriebs Stadtwerke zum 31.12.2019 als Schlussbilanz sein.

Die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG setzt voraus, dass ein übertragender Rechtsträger (hier der Eigenbetrieb Stadtwerke) aus seinem Vermögen einen Teil oder mehrere Teile zur Aufnahme in einen übernehmenden Rechtsträger (hier die e.con GmbH) gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers an den übertragenden Rechtsträger ausgliedert. Umwandlungssteuerrechtlich muss gemäß § 20 Abs. 1 UmwStG ein Betrieb oder Teilbetrieb gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in Form von neuen Anteilen an der Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG kommt in diesem Fall unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen der Buchwertansatz in Betracht, wodurch die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven vermieden werden kann.

Der in der Literatur vorherrschende Streit über die Frage, ob der europäische Teilbetriebsbegriff oder der nationale Teilbetriebsbegriff im UmwStG Anwendung findet, ist sicherlich rechtstheoretischer Natur. Er hat aber insoweit keine Auswirkung, als auch die Auffassung vertreten wird, dass der nationale Teilbetriebsbegriff dann gelten soll, wenn er im Vergleich zum europäischen Teilbetriebsbegriff günstiger ist (Schmitt/Hörtnagel/Stratz, Kommentar UmwG und UmwStG, 7. Auflage 2016, § 24 UmwStG Rdnr. 62 und § 20 UmwStG Rdnr. 80).

Ein Teilbetrieb ist nach dem nationalen Teilbetriebsbegriff und der Auffassung der Finanzverwaltung die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d.h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit darstellen. Zu diesem Teilbetrieb gehören sowohl alle funktional wesentlichen Wirtschaftsgüter als auch die diesem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuzuordnenden Wirtschaftsgüter (Schmitt/Hörtnagel/Stratz, Kommentar zum UmwG und UmwStG, 7. Auflage 2016, § 24 UmwStG Rdnr. 65 und § 20 UmwStG Rdnr. 88).

Sowohl die Strom- als auch die Gasversorgung sind Teilbetriebe in diesem Sinne. Die einzelnen Sparten werden im Eigenbetrieb derzeit organisatorisch getrennt geführt und es sind ihnen jeweils konkrete aktive und passive Wirtschaftsgüter zugeordnet. Ferner gibt es Mitarbeiter, die ausschließlich für die Stromversorgung zuständig und auch nur dort tätig sind. Der entsprechende Personalaufwand wird den Sparten durch direkte Zuordnung belastet. Die in der Gasversorgung tätigen Mitarbeiter arbeiten überwiegend spartenübergreifend für den Gas- und Wasserbereich. Die operativen Arbeiten im Overheadbereich werden ebenfalls von spartenübergreifend tätigen Mitarbeitern erledigt, deren Aufwand den einzelnen Sparten zugeschlüsselt wird.

Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass das übernommene Betriebsvermögen bei der e.con GmbH der Besteuerung mit Körperschaftsteuer unterliegt und die Passivposten - ohne Eigenkapital - des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten nicht übersteigen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UmwStG). Auch das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Betriebsvermögens darf nicht ausgeschlossen sein und der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen darf nicht mehr als 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 500.000 Euro, höchstens jedoch

den Buchwert, betragen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und 3 UmwStG). Diese Voraussetzungen sind ebenfalls gegeben, erstere ist rechtsformbedingt, die zweite wird aus den Teilbilanzen für die Strom- und Gasversorgung zum 31.12.2019, die den Tätigkeitsabschlüssen entnommen werden, ersichtlich sein. Die dritte Voraussetzung ist gewahrt, weil die e.con GmbH ihren Sitz ebenfalls in Eberbach hat und die vierte Voraussetzung ist deshalb gewahrt, weil nicht beabsichtigt ist, neben der Gewährung von neuen Anteilen an der e.con GmbH weitere Gegenleistungen zu gewähren.

Da es sich bei den auf die e.con GmbH zu übertragenden Betriebsteilen um Teilbetriebe im steuerlichen Sinn handelt und auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG der Buchwertansatz gewählt werden. Eine Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven, die allenfalls in den wenigen kleineren Grundstücksteilen enthalten sind, kann unterbleiben.

2. Herstellung des Querverbands zwischen dem Eigenbetrieb und der e.con GmbH

Zwischen den Versorgungs- und Verkehrssparten sowie der Bädersparte des Eigenbetriebs Stadtwerke besteht heute bereits ein Querverbund, der auch nach Ausgliederung der Strom- und Gasversorgungssparten aufrechterhalten werden soll. Dazu ist der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen dem Eigenbetrieb und der e.con GmbH geplant, der diesem Antrag als Anlage beigefügt ist. Die finanzielle Eingliederung ist dadurch gewahrt, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke alle Anteile an der e.con GmbH hält und damit die Stimmrechte ebenfalls alle beim Eigenbetrieb Stadtwerke liegen. Die Voraussetzungen des § 14 i.V.m. § 17 KStG sind aber nur erfüllt, wenn der Eigenbetrieb Stadtwerke Organträger im Sinne der genannten Regelungen sein kann und die Gewinn- und Verlustverrechnung im Sinne des § 4 Abs. 6 KStG auch bei der Organschaft zulässig ist.

Während der Organschaft hat die e.con GmbH ihren ganzen Gewinn an ein anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG). Dies verlangt bei der Organmutter - hier dem Eigenbetrieb Stadtwerke - das Vorliegen von Gewinnerzielungsabsicht. Anerkannt ist seit langem, dass ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) wie der Eigenbetrieb Stadtwerke Organträger sein kann. Allerdings kommen nur solche BgA als tauglicher Organträger in Betracht, die ein gewerbliches Unternehmen nach § 2 Abs. 1

Satz 2 GewStG unterhalten (FG Düsseldorf Urteil vom 29.6.2010, 6 K 2990/07 K). Höchststrichterlich noch nicht eindeutig entschieden ist die Frage, ob für die Qualifizierung als dauerdefizitärer BgA allein auf das Geschäftsergebnis der eigenen originären gewerblichen Tätigkeit abzustellen ist oder ob daneben Dividendenerträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften einzubeziehen sind (siehe auch Kronawitter, Betriebe gewerblicher Art als Organträger, in Versorgungswirtschaft Heft 1, 2018 Seite 10(12)).

Im Beschluss des BFH vom 25.07.2002 (I B 52/02 in BFH/NV 2002, S. 1341) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Gesellschaftsanteile an einer Kapitalgesellschaft zum gewillkürten Betriebsvermögen eines BgA zwangsläufig zur Folge habe, dass die Erträge aus dem gewillkürten Betriebsvermögen Teil des Gewinns des BgA seien und es auch der Absicht der Trägerkörperschaft entsprochen habe, durch diese Einlage die Ertragslage des strukturell dauerdefizitären BgA zu verbessern. Dies indiziere die Gewinnerzielungsabsicht und mache den BgA zu einem tauglichen Organträger. Dieser Auffassung ist sowohl das FG Köln im Urteil vom 19.12.2013 (10 KJ 2933/11 in EFG 2014, S. 8) als auch das Hessische FG im Urteil vom 16.05.2017 (4 K 1060/13 in EFG 2017, S. 1544) gefolgt. Bereits in den Leitsätzen der genannten Urteile ist zu lesen, dass sich die Gewinnerzielungsabsicht nach der konkreten Struktur des BgA beurteilt, wobei auch im gewillkürten Betriebsvermögen befindliche Gesellschaftsanteile zu berücksichtigen sind. Damit sind auch Gewinne einer zum BgA gehörenden Tochtergesellschaft einzubeziehen.

In einem Fall der Betriebsaufspaltung hat der BFH (Urteil vom 02.09.2009 – I R 20/09 in BFH/NV 2010, S. 391) das Urteil der Vorinstanz bestätigt, wonach die Voraussetzung der Gewerblichkeit und damit die Möglichkeit Organträger zu sein, auch bei einem Besitz-BgA gegeben ist, der bereits vor Begründung der Organschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gewinnausschüttungen der Betriebsgesellschaft Gewinne erwirtschaftet hätte. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Betriebsgesellschaft die Gewinne ausschüttet oder thesauriert, weil thesaurierte Gewinne den Wert des Unternehmens erhöhen. In diesem Fall waren die Anteile des Besitz-BgA an der Betriebskapitalgesellschaft notwendiges Betriebsvermögen.

Hier könnte ebenfalls darüber nachgedacht werden, ob die Anteile an der e.con GmbH nicht notwendiges Betriebsvermögen sind, denn die Beteiligung an der e.con GmbH ist

dazu bestimmt, die betriebliche Betätigung des Eigenbetriebs Stadtwerke entscheidend zu fördern (H 4.2 Abs. 1 „Beteiligungen“ EStR 2012). Das ergibt sich aus der bisherigen engen Verzahnung der Versorgungssparten im Eigenbetrieb Stadtwerke, die auch nach der Ausgliederung der Strom- und Gassparte beibehalten werden soll.

Die Gewinnerzielungsabsicht beurteilt sich dabei grundsätzlich aus der Sicht des Unternehmens, das darauf angelegt ist, in der Zukunft einen Totalgewinn zu erzielen. Den Kommentaren und der einschlägigen Literatur ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Gewinnerzielungsabsicht tätigkeitsbezogen für jeden einzelnen der zusammengefassten BgA im Eigenbetrieb Stadtwerke oder für den zusammengefassten BgA insgesamt zu beurteilen ist. Dem BMF-Schreiben vom 12.11.2009 (in BStBl I 2009, S. 1303 Tz 36) könnte entnommen werden, dass es auch für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf die einzelne Tätigkeit also auf die einzelnen BgA ankommt und nicht auf den zusammengefassten BgA (so auch Ernst & Young, Kommentar zum KStG, Stand 06/2018, § 8 Rdnr. 1498).

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Versorgungsbereiche (BgA Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung) der Stadtwerke Eberbach nicht ausschließlich aber regelmäßig Gewinne erwirtschaftet haben. Die Gewinnerzielungsabsicht liegt auch dann vor, wenn keine dauerdefizitäre Tätigkeit ausgeübt wird. Nach dem BMF-Schreiben vom 12.11.2009 (BStBl I 2009, S. 1303 Tz 36) kann nur dann von einem Dauerverlust die Rede sein, wenn aufgrund der Prognose nach den Verhältnissen des jeweiligen Veranlagungszeitraums nicht mit einem positiven oder ausgeglichenen Ergebnis oder nicht mit einem steuerlichen Totalgewinn zu rechnen ist. Dabei sind Betriebsvermögensmehrungen, die nicht der Besteuerung unterliegen gewinnerhöhend und Aufwendungen, die den steuerlichen Gewinn nicht mindern dürfen, gewinnmindernd zu berücksichtigen (so auch BFH-Urteil vom 30.1.1989 in BStBl II 1990, S. 452). Mithin kommt es bei der Totalgewinnprognose auf die Erträge und Aufwendungen nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen und unabhängig von ihrer steuerlichen Behandlung an. Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat bereits bisher seit dem Jahr 2014 insgesamt Jahresgewinne erzielt, die aus den Versorgungsbereichen erwirtschaftet wurden, was sich auch nach Ausgliederung der Strom- und Gasversorgung nicht ändern wird. Einzelne Verlustjahre stehen der Annahme, dass kein dauerdefizitärer BgA vorliegt, nicht entgegen (Umkehrschluss aus BMF-Schreiben vom 12.11.2009, a.a.O., Tz 38 und Ernst & Young, Kommentar zum

KStG, Stand 06/2018, § 8 Rdnr. 1500). Wenn deshalb für die Betrachtung des Dauerverlustes der Totalgewinn auf der Basis handelsrechtlicher Grundsätze zu berücksichtigen ist, muss dies auch für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht gelten. Damit sind Gewinnabführungen aus einer Beteiligungsgesellschaft zwingend in die Betrachtung einzubeziehen.

Gewinnerzielungsabsicht im verbleibenden Eigenbetrieb Stadtwerke liegt auf jeden Fall im Bereich der Wasserversorgung vor, auch wenn es sich um eine öffentlich-rechtlich geführte Wasserversorgung handelt. Dies ergibt sich zwangsläufig aus den Regelungen des Kommunalabgabenrechts (§ 14 KAG BW), wonach in die Wasserversorgungsgebühr eine Verzinsung des Anlagekapitals einzubeziehen ist, was der Verzinsung des fremd- aber auch des eigenkapitalfinanzierten Teils der Anlagegüter entspricht. Die aus dem eigenkapitalfinanzierten Anteil der Anlagegüter resultierende Verzinsung verbleibt handelsrechtlich zwingend als Spartengewinn. Ferner bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG BW, dass Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen können. Aber auch die Wärmeversorgung mit den dazugehörigen energienahen Dienstleistungen wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Allein beim Betrieb der Bäder und des Nahverkehrs liegen dauerdefizitäre Sparten vor, deren Ergebnis nach § 8 Abs. 9 Nr. 2 KStG aber steuerlich mit den Gewinnsparten zusammenfassbar ist.

Da das Verhältnis von BgA und Trägerkörperschaft grundsätzlich dem eines Alleingesellschafters zu seiner Kapitalgesellschaft entspricht, gibt es in einem BgA keine Segmentierung der Ergebnisse im Sinne einer gesonderten Beurteilung wie bei der Beteiligung einer Trägerkörperschaft an einer Personenhandelsgesellschaft. Dies ergibt sich auch aus § 8 Abs. 7 KStG, wonach nicht begünstigte Verluste zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen können und aus § 8 Abs. 9 Nr. 2 KStG, worin die Zusammenfassung von Spartenergebnissen zwingend gefordert wird. Damit könnte auch der zusammengefasste BgA Eigenbetrieb Stadtwerke insgesamt zu betrachten sein. Dieser zusammengefasste BgA arbeitet nach Verlustverrechnung aus den Sparten Bäder und Verkehr insgesamt mit Gewinnerzielungsabsicht, so dass er ein tauglicher Organträger sein kann.

Aber auch dann, wenn jeder einzelne BgA für sich betrachtet werden müsste im Eigenbetrieb Stadtwerke, würde die Organschaft auf jeden Fall mit der Wassersparte

begründet werden können, weil dieser BgA zwingend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Auf der Ebene des Eigenbetriebs Stadtwerke würde die Gewinnabführung in diesem Fall im Bereich Wasser erfasst und mit den Bäder- und Verkehrsverlusten verrechnet werden. In der Organschaft sind die steuerlichen Auswirkungen der Zusammenfassungsmöglichkeiten nach § 15 Nr. 4 und 5 KStG auf der Ebene des Organträgers zu berücksichtigen, so dass sich im Vergleich zu dem heutigen Zustand nichts verändert, weil die steuerliche Betrachtung auf der Ebene des Eigenbetriebs Stadtwerke stattfindet. Dort ist die steuerwirksame Gewinn- und Verlustverrechnung heute anerkannt, so dass sie auch bei Begründung einer Organschaft anzuerkennen ist.

C. Besonderes steuerliches Interesse

Das besondere steuerliche Interesse des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach an der verbindlichen Auskunft besteht darin, Gewissheit über die ertragsteuerlichen Folgen der geplanten Ausgliederung der Strom- und Gasversorgungs-Teilbetriebe aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke in die e.con GmbH und den Erhalt des Querverbands über eine zu gründende Organschaft zu erhalten.

Nicht eindeutig geklärt ist vor allem das Bestehen steuerlicher Teilbetriebe aufgrund der unterschiedlichen Teilbetriebsbegriffe. Darüber hinaus besteht auch Unsicherheit zu der Frage, ob der Eigenbetrieb wegen seiner zwei dauerdefizitären Bereiche tauglicher Organträger sein kann. Schließlich ist die Frage zu klären, ob die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der e.con GmbH und dem Eigenbetrieb Stadtwerke nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 (Bäder) bzw. Nr. 3 (Versorgung und Verkehr) KStG aufrechterhalten werden kann.

Die Stadtwerke Eberbach beabsichtigen mit der geplanten Neustrukturierung keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch, sondern möchten die Ausgliederung aus Effizienz- und Transparenzgründen im Bereich der Strom- und Gasversorgung vornehmen und um künftig die erforderliche Beteiligungsfähigkeit zur Aufnahme eines Kooperationspartners zu erreichen.

D. Konkrete Rechtsfragen

1. Können die Strom- und Gasversorgung der Stadtwerke Eberbach gemäß § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG als Teilbetriebe ertragssteuerneutral zu Buchwerten aus den Stadtwerken Eberbach herausgelöst und in die e.con GmbH ausgegliedert werden?
2. Kann das Ergebnis der e.con GmbH durch die organschaftliche Einbindung über einen Ergebnisabführungsvertrag in den Eigenbetrieb Stadtwerke gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 KStG mit dem Versorgungs- und Verkehrsbereich des Eigenbetriebs Stadtwerke und gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 KStG mit dem Bäderbereich weiterhin zusammengefasst bleiben um wie bisher die Versorgungsgewinne mit den Verkehrs- und Bäderverlusten steuerwirksam (KSt und GewSt) zu verrechnen?

E. Gegenstandswert

Nach § 89 Abs. 4 S. 2 AO soll der Antragsteller den Gegenstandswert und die für seine Bestimmung erheblichen Umstände in dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft darlegen. Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswertes ist die steuerliche Auswirkung des dargelegten Sachverhalts (BMF-Schreiben vom 02.01.2008, BStBl I S. 26, Rn. 4.2.2). Bei Dauersachverhalten ist auf die steuerliche Auswirkung im Jahresdurchschnitt abzustellen.

Für den Antrag auf verbindliche Auskunft hinsichtlich der Ausgliederung der Strom- und Gasversorgung zu Buchwerten richtet sich der Gegenstandswert nach der Steuer, die bei Aufdeckung der stillen Reserven in den Anlagen der Strom- und Gasversorgung entstünde. Die grobe Ermittlung der in den Anlagen befindlichen stillen Reserven hat solche in Höhe von Euro ergeben, was bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 28,425 % zu einer KSt- und GewSt in Höhe von Euro führen würde. Hinsichtlich des steuerlichen Querverbands ist kein Gegenstandswert zu nennen, weil dieser heute bereits besteht. Weitere Einsparungen können sich nicht ergeben.

F. Versicherung

Es wird versichert, dass hinsichtlich des hier konkret vorgetragenen Sachverhaltes derzeit weder eine verbindliche Auskunft vorliegt, noch bei einem anderen Finanzamt ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gestellt wurde und die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Stuible-Treder

Anlagen

- 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Eberbach GmbH
- 2: Entwurf Ergebnisabführungsvertrag